

Weiterbildungsordnung zur Fachanerkennung als Audiologischer CI-Assistent (ACiA)¹

Regelungen für Ausbildung, Weiterbildung, Fachanerkennung und
Fortbildung

Weiterbildungsordnung ACiA der DGA in der Fassung vom 1. März 2022

Aktualisiert am 29. Juli 2023

Der Vorstand

¹ Im gesamten Text schließt das generische Maskulinum implizit stets auch das Femininum ein.

Inhalt

Inhalt.....	2
1. Einleitung	3
2. Weiterbildung zum Audiologischen CI-Assistenten (DGA)	4
2.1. Eingangsvoraussetzung für diese Weiterbildung	4
2.2. Antragstellung auf Beginn der Weiterbildung.....	5
2.3. Durchführung der Weiterbildung	5
2.4. Nachweise am Ende der Weiterbildung.....	5
2.5. Antrag auf Fachanerkennung.....	5
2.6. Abschluss der Weiterbildung – Fachanerkennung der DGA	6
2.7. Gültigkeitsdauer der Fachanerkennung	6
3. Verhaltensgrundsätze und Entzug der Fachanerkennung	6
4. Fortbildung für Audiologische CI-Assistenten (DGA).....	6
5. Übergangsregelungen.....	7
6. Inkrafttreten	7

Anhänge

Anhang I: Themenkatalog

Anhang II: Kategorien und Leistungspunkte

1. Einleitung

Das Ziel der Versorgung mit einem Cochlea-Implantat (CI) oder anderen implantierbaren Hörhilfen besteht in der Verbesserung bzw. Wiederherstellung des Hörvermögens, um Personen mit entsprechender Hörbehinderung die möglichst barrierefreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und ihre Lebensqualität durch den weitestmöglichen Ausgleich der Behinderung zu verbessern. Die Audiologie spielt in allen Phasen der komplexen interdisziplinären Behandlung eine Schlüsselrolle. Den hohen Anforderungen können nur Audiologen mit umfangreichem Fachwissen gerecht werden. Da der Erwerb von multidisziplinären Kenntnissen und Kompetenzen erforderlich ist, hat der *Fachausschuss Cochlea-Implantate und implantierbare Hörsysteme* (FA CI) der Deutschen Gesellschaft für Audiologie (DGA) zur Sicherstellung einer hohen Versorgungsqualität die Qualifikationsprofile „CI-Audiologe“ und „Audiologischer CI-Assistent“ definiert.

Diese Weiterbildungsordnung (WBO ACiA) dient der Förderung einer qualitativ hochwertigen Versorgung von Menschen mit angeborener oder erworbener Schwerhörigkeit bzw. Taubheit mit Cochlea-Implantaten (CI) und anderen aktiven Hörimplantaten. Diese Hörimplantat-Systeme gehören nach der aktuellen Gesetzgebung¹ als aktive, implantierbare Geräte in die höchste Risiko-Sicherheitsklasse III.

Bei Patienten mit gravierenden Hörminderungen, die mit konventionellen Hörhilfen nicht ausreichend versorgt werden können, kann eine Versorgung mit aktiven Hörimplantaten angezeigt sein. Die Versorgung mit einem aktiven Hörimplantat hat die Substitution der Funktion oder einer Teilfunktion des natürlichen Sinnesorgans, alternativ auch dessen mechanische Stimulation zum Ziel. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das aktive Hörimplantat grundlegend sowohl von den konventionellen schallverstärkenden Hörgeräten als auch von anderen Systemen zur Stimulation neuronaler Strukturen. Hörimplantat-Systeme dürfen nur von Personen angepasst und kontrolliert werden, die die dafür erforderliche Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung besitzen. Die Beteiligung von Audiologischen CI-Assistenten bei den Untersuchungen im Rahmen der operativen Versorgung, der individuellen Anpassung des Systems, der Rehabilitation sowie der lebenslangen Nachsorge ist in Zusammenarbeit mit dem CI-Audiologen wichtig für die Sicherstellung des Versorgungserfolges.

Das primäre Anliegen der im Folgenden dargestellten Weiterbildungsordnung besteht darin, die Inhalte der Aus- und Weiterbildung von spezialisierten Audiologischen CI-Assistenten festzulegen, die auf dem Gebiet der Versorgung mit aktiven Hörimplantaten tätig sind, und den Weg zur Qualifikation mit Erwerb der Fachanerkennung als Audiologischen CI-Assistenten durch die Deutsche Gesellschaft für Audiologie (DGA) aufzuzeigen.

Nach Stellung der Indikation zur Implantation soll der Audiologische CI-Assistent auf der Basis seiner Qualifikation daran mitarbeiten, den bestmöglichen Ausgleich der Hörbehinderung mit hochspezialisierten Hörimplantaten, insbesondere mit auditorischen Neuroprothesen herzustellen. Durch die Versorgungsmaßnahme sollen die lautsprachliche Kommunikation ermöglicht oder verbessert sowie die als Folge von Schwerhörigkeit oder Taubheit zu erwartenden kognitiven, psychosozialen und emotionalen Defizite so weit wie möglich abgewendet werden. Hierbei arbeitet der Audiologische CI-Assistent unter der Aufsicht und Verantwortung des CI-Audiologen intensiv mit Ärzten und Therapeuten zusammen.

Die kompetente Arbeit mit dem CI und anderen aktiven Hörimplantaten erfordert profunde Kenntnisse der Audiologie, Akustik, Technik, Anatomie des Hörsystems, Elektrophysiologie, Psychoakustik, der Sonderpädagogik im Förderschwerpunkt Hören sowie der Zusammenhänge zwischen diesen Fachbereichen. Nur durch eine hohe Qualifikation in diesen Bereichen wird die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Patienten minimiert und das Potential der aufwendigen Versorgung ausgeschöpft.

¹ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte

Da die Versorgung mit aktiven Hörimplantaten grundsätzlich eine multidisziplinäre Behandlung erfordert, sind bei dem Audiologischen CI-Assistenten Kenntnisse der medizinischen Nomenklatur zur Kommunikation mit medizinischem, therapeutischem und pädagogischem Fachpersonal erforderlich.

Bei unzureichenden Kenntnissen und mangelhafter Ausbildung bestehen für die Patienten erhebliche Risiken. Zu diesen gehören ausbleibende oder ungenügende Hör- und Sprachentwicklung, Minderung der Lebensqualität und Verfehlen des Versorgungsziels einschließlich Verlust oder ausbleibende Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Innerhalb der therapeutischen Maßnahmen kommt den für aktive Hörimplantate spezifischen audiologischen Tätigkeiten eine zentrale Bedeutung zu. Diese Tätigkeiten erfordern einen solchen Grad an Spezialwissen, dass sie nur von gemäß dieser WBO ausgebildeten audiologisch tätigen Personen in enger Kooperation mit einem CI-Audiologen geleistet werden können.

Zur Erfüllung der audiologischen Aufgaben im gesamten Prozess der Versorgung mit aktiven Hörimplantaten ist die Qualifikation mittels einer geeigneten Ausbildung sowie Weiter- und Fortbildung unverzichtbar. Durch den Erwerb praktischer Erfahrungen und spezieller Kenntnisse werden die Audiologischen CI-Assistenten für ihre Tätigkeiten auf hohem Niveau befähigt. Dem strukturierten Erwerb und Nachweis dieser Befähigung dient die vorliegende Weiterbildungsordnung der DGA.

Die vorliegende Weiterbildungsordnung der DGA regelt im Detail die folgenden Aspekte zur Weiter- und Fortbildung:

1. **Weiterbildung zum Audiologischen CI-Assistenten** mit „Fachanerkennung der DGA als Audiologischer CI-Assistent“ und Erwerb der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Audiologischer CI-Assistent (DGA)“
2. **Fortbildung für Audiologische CI-Assistenten (DGA)** zum Erhalt der Fachanerkennung.

Der in dieser WBO geregelte Qualifikationsweg definiert das Qualifikationsprofil des Audiologischen CI-Assistenten.

Die WBO ACiA soll ferner für diejenigen Bereiche innerhalb der Hörsystemversorgung, die unmittelbar und direkt in die Krankenversorgung einbezogen sind, eine Basis definieren, auf der das notwendige, fachlich hohe Qualifikationsniveau sicher gewährleistet werden kann.

Ziel der Weiterbildung zum Audiologischen CI-Assistenten ist der Erwerb von speziellen Kenntnissen unter Einschluss einer einjährigen praktischen beruflichen Tätigkeit im audiologischen Bereich eines CI-Zentrums (Weiterbildungsinstitution) unter Begleitung eines von der DGA zur Weiterbildung ermächtigten CI-Audiologen (Weiterbildungsermächtigter).

2. Weiterbildung zum Audiologischen CI-Assistenten (DGA)

2.1. Eingangsvoraussetzung für diese Weiterbildung

Das Weiterbildungsangebot richtet sich an Personen mit audiologisch orientierter Qualifikation, beispielsweise als Bachelor in einem audiologischen, naturwissenschaftlichen, pädagogischen oder technischen Gebiet oder als Meister im Hörakustiker-Handwerk.

Die Lehrinhalte dieses Themenkataloges können Bestandteil eines Studiums sein. Der praktische Teil der Weiterbildung erfolgt unter der Anleitung eines von der DGA akkreditierten Weiterbildungsermächtigten an einer anerkannten Weiterbildungsinstitution, die das komplette Spektrum der audiologischen Leistungen im Rahmen der Versorgung von Kindern und Erwachsenen mit aktiven Hörimplantaten abdeckt.

2.2. Antragstellung auf Beginn der Weiterbildung

Den Antrag auf Beginn der Weiterbildung zum Audiologischen CI-Assistenten (DGA) können Personen mit audiologisch orientierter Qualifikation, beispielsweise als akademischer Bachelor in einem audiologischen, naturwissenschaftlichen, pädagogischen oder technischen Gebiet oder als Meister im Hörakustik-Handwerk stellen.

Der Antrag (Weiterbildungsbeginn-Antrag ACiA-WBB-Antrag auf www.dga-ev.com) muss bei der Weiterbildungskommission der DGA (WBK) unter Vorlage des eingangsqualifizierenden Abschlusszertifikats und Nennung des zuständigen und verantwortlichen Weiterbildungsermächtigten und der Weiterbildungsinstitution vor dem Beginn der Weiterbildung gestellt werden.

2.3. Durchführung der Weiterbildung

Die Durchführung der Weiterbildung und der praktischen beruflichen mindestens einjährigen Tätigkeit im Bereich der Versorgung mit aktiven Hörimplantaten erfolgt unter Begleitung eines Weiterbildungsermächtigten. In der Regel ist der Weiterbildungsermächtigte an derselben Einrichtung tätig, an der die praktische berufliche Tätigkeit erfolgt. Diese Tätigkeit muss den Gebieten des Stoffkataloges (Anhang I: Themenkatalog) zuzuordnen sein. Die Akkreditierungen der Weiterbildungsinstitution und des Weiterbildungsermächtigten regelt die WBO für CI-Audiologen der DGA.

Unter praktischer beruflicher Tätigkeit ist eine ganztägige Beschäftigung für die Gesamtdauer von mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung zu verstehen. Tätigkeitsdauern unter einem Monat werden nicht angerechnet. Tätigkeiten, die bei Antragstellung länger als zehn Jahre zurückliegen, werden höchstens zur Hälfte angerechnet. Unterbrechungen der Weiterbildung, z.B. wegen Krankheit, Elternzeit, Sonderbeurlaubung verlängern die Dauer der Weiterbildungszeit um die entsprechende versäumte Zeit. Dies gilt nur für Unterbrechungen von insgesamt mehr als einem Monat im Kalenderjahr. Falls eine Teilzeittätigkeit besteht, wird der Weiterbildungszeitraum entsprechend verlängert.

Die Arbeit an akademischen Abschlussarbeiten wird in der Regel nicht auf die Dauer der praktischen beruflichen Tätigkeit angerechnet.

Inhalt und Umfang der Kenntnisse sind im Themenkatalog (Anhang I) festgelegt, der Erwerb von Kenntnissen wird durch den Punktecatalog (Anhang II) geregelt.

2.4. Nachweise am Ende der Weiterbildung

Die folgenden Nachweise und Zertifikate müssen der WBK zum Ende der Weiterbildung vorgelegt werden:

- Zeugnis des akademischen Bachelorabschlusses in einem audiologischen, naturwissenschaftlichen, pädagogischen oder technischen Gebiet, Meisterbrief des Hörakustikerhandwerks oder Zeugnis eines äquivalenten Abschlusses
- Empfehlendes Zeugnis eines von der DGA akkreditierten Weiterbildungsermächtigten über eine mindestens einjährige Tätigkeit an einem CI-Zentrum
- Kenntnisse von Aus- und Weiterbildung durch mindestens die Leistungspunkte (LP), die in den Gebieten des „Themenkatalogs Audiologischer CI-Assistent“ (Anhang I) gefordert werden
- Kenntnisse in den Gebieten des Themenkatalogs (Anhang I) durch ein mindestens einstündiges Fachgespräch.

2.5. Antrag auf Fachanerkennung

Der Antrag auf Fachanerkennung und Fachgespräch (ACiA-FAK-Antrag auf www.dga-ev.com) wird bei der WBK zur Erteilung der „Fachanerkennung der DGA für Audiologische CI-Assistenten“ und der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Audiologischer CI-Assistent (DGA)“ gestellt.

2.6. Abschluss der Weiterbildung – Fachanerkennung der DGA

Der Abschluss der vollständigen Weiterbildung zum Audiologischen CI-Assistenten wird nach Antrag auf Fachanerkennung bei der WBK im Rahmen eines Fachgesprächs beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch die WBK ausgesprochen und durch die Urkunde zur „Fachanerkennung als Audiologischer CI-Assistent“ und die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Audiologischer CI-Assistent (DGA)“ bescheinigt.

Die Dauer des Fachgesprächs beträgt mindestens eine Stunde. Es wird von zwei durch die WBK benannten Prüfern durchgeführt. Der den Antragsteller begleitende Weiterbildungsermächtigte kann nicht als Prüfer fungieren.

Das Fachgespräch wird in Deutsch geführt. Es wird ein Protokoll über den Verlauf des Fachgesprächs erstellt.

Ein nicht bestandenenes Fachgespräch kann einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des Wiederholungs-Fachgesprächs kann sich der Bewerber nach Fortsetzung der Weiterbildung und aussagekräftiger Bescheinigung derselben, nicht aber vor Ablauf eines halben Jahres, letztmalig zum Fachgespräch anmelden.

Bei Versagen der Fachanerkennung legt die WBK dem Bewerber unter Einbeziehung des Weiterbildungsermächtigten die begründete Entscheidung dar. Der Bewerber kann gegen die Entscheidung Einspruch bei der WBK einlegen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Vorstand der DGA.

Nach bestandenen Fachgespräch ist die Weiterbildung zum Audiologischen CI-Assistenten erfolgreich abgeschlossen.

2.7. Gültigkeitsdauer der Fachanerkennung

Die Gültigkeitsdauer der Fachanerkennungsurkunde beträgt fünf Jahre. Sie kann durch ein Fortbildungszertifikat um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden (siehe Abschnitt 4).

Bei Freistellungen im Rahmen von Mutterschutz und Elternzeit kann die Gültigkeitsdauer auf Antrag durch den Audiologischen CI-Assistenten um den entsprechenden Zeitraum erhöht werden.

3. Verhaltensgrundsätze und Entzug der Fachanerkennung

Das Wohl des Patienten/Probanden ist oberste Handlungsmaxime für den Audiologischen CI-Assistenten sowohl in Ausübung seines Berufes als auch im persönlichen Verhalten. Es gelten die allgemeinen Grundsätze für das Verhalten gegenüber Dritten sowie in der Öffentlichkeit. Insbesondere sind die im „Code of Ethics“ der *European Federation of Audiology Societies* (EFAS) definierten Regeln einzuhalten.

Unwürdig sind Verhaltensweisen, die strafrechtlich verfolgt werden oder das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit der Audiologischen CI-Assistenten oder der DGA beschädigen. Bei Verstößen gegen diese Regeln erfolgt durch den Präsidenten der DGA eine schriftliche Missbilligung.

Bei schwerwiegendem Fehlverhalten kann nach Antrag durch die WBK beim Vorstand der DGA die Fachanerkennung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes entzogen werden. Zuvor muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Widerspruchsinstanz gegen den Entzug der Fachanerkennung ist die Mitgliederversammlung.

4. Fortbildung für Audiologische CI-Assistenten (DGA)

Unter Berücksichtigung der *European Federation of Organisations for Medical Physics Policy* (EFOMP)-Empfehlungen und in Analogie zur Berufsordnung für Ärzte sind Audiologische CI-Assistenten zur kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet (*Continuing Professional Development, CPD*).

Die kontinuierliche Fortbildung wird von der WBK zertifiziert.

Nach kontinuierlicher Fortbildung können Audiologische CI-Assistenten (DGA) frühestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Fünfjahresfrist bei der WBK einen Antrag auf das Fortbildungszertifikat (ACiA-FBZ-Antrag auf www.dga-ev.com) stellen.

Dazu müssen Leistungspunkte (LP) gemäß Punktekatalog (Anhang II: Punktekatalog) in den Gebieten des Stoffkataloges (Anhang I: Themenkatalog) wie folgt nachgewiesen werden:

- 200 LP / 5 Jahre für Audiologische CI-Assistenten mit Fachanerkennung der DGA
- Das Fortbildungszertifikat ist befristet auf 5 Jahre ab dem letzten nachgewiesenen Fortbildungsjahr
- Das Fortbildungszertifikat gilt nur in Verbindung mit der Urkunde zur „Fachanerkennung der DGA als Audiologischer CI-Assistent“.

5. Übergangsregelungen

Fachkräfte, die eine Tätigkeit im audiologischen Bereich einer CI-versorgenden Einrichtung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nachweisen, die in Abschnitt 2.1 geregelten Eingangsvoraussetzungen erfüllen und die Kenntnisse in den Bereichen des Themenkatalogs glaubhaft belegen, können einen Antrag im Rahmen der Übergangsregelung stellen (ACiA-FAKÜ-Antrag auf https://www.dga-ev.com/fileadmin/daten/downloads/CI-Assistent/ACiA-FAKUE-Antrag_V5.pdf).

Der Antragsteller soll die audiologischen Aufgaben bei der Anpassung und Kontrolle mit aktiven Hörimplantaten einer ausreichenden Anzahl (> 50) von Erwachsenen und (> 50) Kindern (zusammen > 200) nach der Indikationsstellung wahrgenommen haben. Insbesondere soll er mehr als 2000 Anpassungen und Kontrollen von aktiven Hörimplantaten durchgeführt haben. Dem Antrag muss ein qualifizierendes Gutachten eines CI-Audiologen beigelegt werden, in dem diese Angaben bestätigt werden. In diesem frei formulierten Gutachten wird unter anderem der Stand der Kenntnisse und Fertigkeiten des Antragstellers auf allen Gebieten, die mit den Modulen im Anhang 1 der WBO angesprochen werden, beschrieben und beurteilt.

Die WBK wird bei entsprechenden Nachweisen in der Regel die Fachanerkennung für Audiologische CI-Assistenten der DGA erteilen.

Die Übergangsregelungen gelten für Anträge, die bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser WBO bei der WBK der DGA eingegangen sind.

6. Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 15. März 2022 in Kraft.